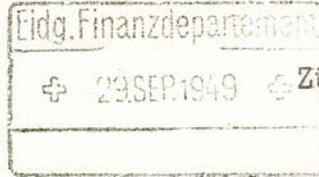


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

DIREKTORIUM
DIRECTION GÉNÉRALE



Zürich, den 29. September 1949.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement,

B e r n .

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

B e r n .

Eidgenössisches Politisches Departement,

B e r n .

Auf 2208

Wir können
uns mit
dieser Operation
einverstanden erklären.

29. 9. 49

Betr. Gewährung eines Bankenvorschusses an die
Regierung der südafrikanischen Union.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Wie uns der Schweizerische Bankverein mitteilt, beabsichtigt ein unter Führung dieses Institutes stehendes schweizerisches Bankenkonsortium, der südafrikanischen Regierung einen Vorschuss in Schweizerfranken im Gegenwert von 5 t Gold, gerechnet zum offiziellen Ankaufspreis der Schweizerischen Nationalbank, ergebend einen Betrag von ca. SFr. 24 000 000.-, für die Dauer von 2 Jahren zu gewähren. Für die südafrikanische Regierung besteht die Option einer Verlängerung dieses Kredites um 1 Jahr. Der Kredit soll in Gold zurückbezahlt werden. Es ist möglich, dass der Vorschuss nachträglich von SFr. 24 000 000.- auf SFr. 30 000 000.- erhöht wird. Der Schweizerische Bankverein steht in dieser Frage mit dem südafrikanischen Finanzminister Havenga, der sich zurzeit in London aufhält, in Unterhandlung.

Wir hatten zunächst gegen diese Kreditoperationen Bedenken, da sie nach unserem ersten Urteil ein spekulatives Element gegen den Schweizerfranken in sich zu bergen schien. Zu dieser Auffassung veranlasste die Form des Kredites,

30. 9. 49
o 800 tel. zugesagt.

Σ.

Dodis



mit Bezug auf die Rückzahlung an eine Art Goldgewichtsbestimmung geknüpft ist.

Wie wir in mündlichen Unterredungen mit der Generaldirektion des Schweizerischen Bankvereins erfahren haben, besteht indessen seitens der schweizerischen Banken keinerlei Absicht, die fragliche Kreditoperation zu einer Spekulation gegen den Schweizerfranken auszunützen. Den Banken sei vielmehr die Form der Kreditrückzahlung in Gold von der südafrikanischen Regierung nahegelegt worden.

Die Nationalbank hat vom währungs-, geld- und kapitalmarktpolitischen Standpunkt aus gegen die geplante Kreditoperation nichts einzuwenden, obwohl ihr eine Goldsicherung in dieser Form im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sympathisch ist. Sie stellt diese Bedenken jedoch zurück, weil es sich um einen goldproduzierenden Schuldner handelt und insbesondere weil mit dem Kreditgeschäft gewisse nicht zu unterschätzende handelspolitische Vorteile verbunden sind. Mit Bezug auf die letztern haben wir erfahren, dass sich der südafrikanische Finanzminister gegenüber Herrn Generaldirektor Nussbaumer vom Schweizerischen Bankverein bereit erklärt hat, die nachfolgende Verpflichtung einzugehen:

"The South African Government undertakes that the import licencies which can be used by South African importers for imports from Switzerland will not be less, during the 2 years, than the aequivalent of the gold during the currency of the agreement."

Diese Formel wurde heute gemäss einer Mitteilung des Schweizerischen Bankvereins aus London noch dahin präzisiert, dass vom fraglichen Kreditbetrag für je die Hälfte im Jahre 1950 und im Jahre 1951 Importlizenzen zugunsten schweizerischer Exporteure ausgestellt werden sollen. Ohne solche Importlizenzen erschiene die Gewährung von Einfuhrbewilligungen zugunsten des schweizerischen Exportes überhaupt als fraglich.

3)

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über das vorliegende Kreditgenehmigungsgesuch Ihre Stellungnahme so bald als möglich bekanntgeben könnten. Der Schweizerische Bankverein teilt mit, dass der südafrikanische Finanzminister Havenga London voraussichtlich Ende dieser Woche verlassen wird und grosses Gewicht darauf legt, bis dahin seitens des schweizerischen Bankenkonsortiums eine Antwort zu erhalten. Wir glauben, dass mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Kredittransaktion der Sache ausserordentlich gedient wäre, wenn die schweizerischen Banken in die Lage versetzt werden könnten, der südafrikanischen Regierung den gewünschten Entscheid bis zum angegebenen Termin zu erteilen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

P. Kellen, P. Kossy